

## KANTON ZÜRICH

### **Schutz der Naturschutzgebiete von überkommunaler Bedeutung in Affoltern a. A.**

(vom 1. September 1986)

*Die Direktion der öffentlichen Bauten,*

gestützt auf §§ 203, 206 und 211 des Planungs- und Baugesetzes (PBG),

*erlässt folgende Verordnung:*

1. Die folgenden Objekte werden unter Naturschutz gestellt. Ihre genaue Lage sowie Grenzen und Zonen sind aus dem Übersichtsplan Mst. 1:5000 und dem Detailplan Mst. 1:1000 für das Objekt Nr. 3b ersichtlich, die Bestandteil dieser Verordnung sind.

Objektbeschreibung

Objekt-Nr.:

- 1 Sennweidried
- 2 Ried beim Sennweiderhau (W Sennweid)
- 3 Riede Vorder-Bisliken
- 4 Ried Hinter-Bisliken
- 5 Riede und Magerwiese im Jonental (Häulimas, Nesselhau)
- 6 Müliweiher
- 7 Oberer Zwillikerweiher
- 8 Trockenstandort Grube südlich Wil
- 9 Trockenstandort an der Chalchofenstrasse

2. Schutzziel ist die ungeschmälerte Erhaltung der Feuchtgebiete, Trockenstandorte, Hecken, Kleingehölze und Weiher als Lebensräume seltener und geschützter Pflanzen und Tierarten, Pflanzen- und Tiergemeinschaften sowie als belebende Landschaftselemente und Zeugen früherer Bewirtschaftungsformen.

Schutzziel

3. Die Naturschutzgebiete werden in folgende drei Zonen gegliedert:

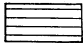

Schutzzonen

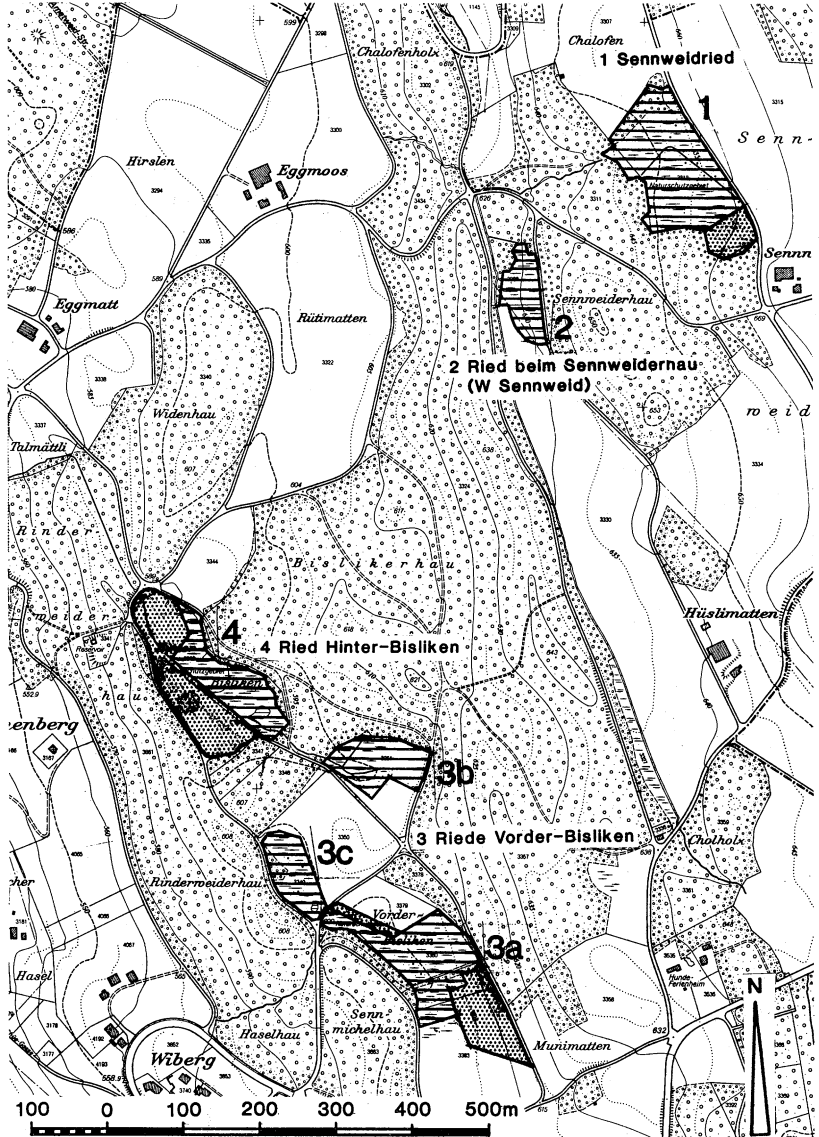
#### *Zone I – Naturschutzzone*

Die Naturschutzzone dient der umfassenden Erhaltung des schutzwürdigen Gebietes als Lebensraum seltener Tiere und Pflanzen und dem Schutz der Landschaft.

Verordnung über den Schutz der Naturschutzgebiete  
von überkommunaler Bedeutung in Affoltern a.A.

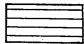
BDV Nr. 342 vom 1.9.1986

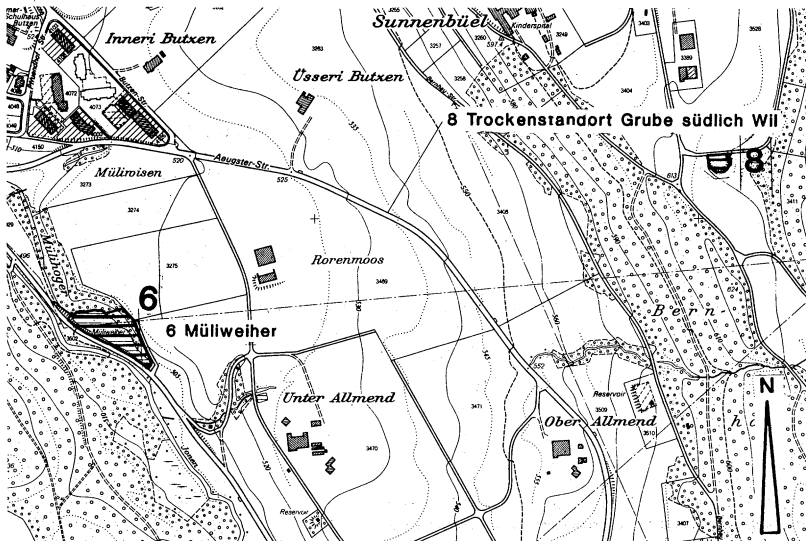
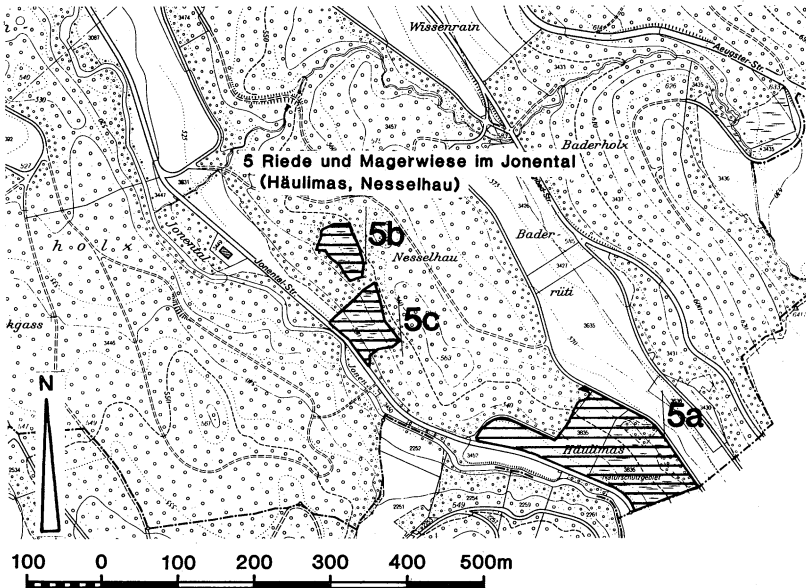
-  Zone I Naturschutzzone
-  Zone IIA Naturschutzumgebungszone A



# Verordnung über den Schutz der Naturschutzgebiete von überkommunaler Bedeutung in Affoltern a.A.

BDV Nr. 342 vom 1.9.1986

 Zone I Naturschutzzone





## Zonen IIA und IIB – Naturschutzumgebungszonen

Die Naturschutzumgebungszonen dienen der Sicherung der Naturschutzzone vor unerwünschten Einwirkungen, der Erhaltung von Lebensräumen für die gefährdeten Arten der Übergangsbereiche zwischen intensiv und extensiv genutztem Kulturland sowie dem Schutz der Landschaft.

4. Im Schutzgebiet sind alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen verboten, welche das Schutzziel gefährden, namentlich Tiere und Pflanzen beeinträchtigen, die Beschaffenheit des Bodens oder die anderen natürlichen Verhältnisse nachteilig verändern können, ferner solche, die im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten. Schutzanordnungen

Insbesondere sind verboten:

### a) *in allen Zonen*

alle Zonen

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen ausserhalb des Waldes;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen ausserhalb des Waldes;
- das Ansiedeln von standortfremden Tieren und Pflanzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei;
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang);
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen.

### b) *zusätzlich in der Zone I*

Zone I

- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
- andere Nutzungen als zur Erhaltung nötig;
- das Weidenlassen;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wildwachsenden Pflanzen und Pilzen;
- das Baden;
- das Befahren der Wasserflächen mit Schwimmkörpern aller Art sowie das Stationieren derselben;

- das Betreten ausser auf markierten Wegen in der Zeit vom 15. März bis 15. September.

## Zone IIA

- c) *zusätzlich in der Naturschutzumgebungszone IIA*
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
  - andere Nutzungen als Streu- und Dauerwiese;
  - das Weidenlassen;
  - das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von Pilzen.

## Zone IIB

- d) *zusätzlich in der Naturschutzumgebungszone IIB*
- das Verwenden von Flüssigdünger inkl. Klärschlamm, das Düngen ausserhalb der Vegetationszeit ausser mit Mist;
  - andere Nutzungen als Weide, Streu- oder Dauerwiese;
  - das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von Pilzen.

Pflege und  
Unterhalt

5. Zur Sicherung des Schutzziels sind die Naturschutzgebiete fachgerecht zu unterhalten und zu pflegen. Die dafür erforderlichen Massnahmen sind von den Verboten gemäss Ziffer 4 ausgenommen. Sie werden, soweit erforderlich, in einem Pflegeplan festgelegt.

Übersteigen Anordnungen in unzumutbarer Weise die allgemeine Pflicht des Eigentümers, sein Grundstück zu unterhalten, so ist die Betreuung durch das anordnende Gemeinwesen zu übernehmen und vom Eigentümer zu dulden (PBG § 207).

Grundsätzlich sind folgende Unterhaltsarbeiten auszuführen:

5.1 *Naturschutzzone*

- Die *Riedwiesen* sind in der Regel jährlich nach dem 15. September zu mähen. Die Streu ist wegzuführen.
- Die *trockenen Magerwiesen* sollen nicht vor dem 15. Juni gemäht werden. Das Schnittgut ist wegzuführen.
- *Hecken* sind selektiv und abschnittsweise zu verjüngen.

5.2 In der *Naturschutzumgebungszone* ist die Vegetation jährlich mindestens einmal zu mähen und das Schnittgut wegzuführen.

5.3 Der *Wald* ist gemäss dem Schutzziel zu bewirtschaften. Die busch- und artenreichen Waldränder sind zu erhalten.

Ausnahme-  
regelung

6. Wenn besondere Verhältnisse, insbesondere das wissenschaftliche Interesse, es erfordern, kann die Baudirektion unter sichernden Bedingungen Ausnahmen von diesen Vorschriften gestatten.

Der Holztransport über Naturschutzgebiete ist erlaubt, sofern keine andere Möglichkeit besteht, der Transport im Winter erfolgt und die Vegetation nicht zerstört wird.

Beim Objekt Nr. 7, oberer Zwillikerweiher, sind die Nutzung der Wasserkraft im Rahmen der Konzession und die dazu erforderlichen Massnahmen gewährleistet.

Der für die Aufrechterhaltung der Trinkwasserversorgung notwendige Werkunterhalt durch die Wasserversorgung Affoltern a. A. ist gewährleistet.

7. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden im Sinne von §§ 304ff. PBG geahndet. Strafbestimmungen

8. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Inkrafttreten

9. Gegen diese Verordnung kann innert 20 Tagen ab Publikation schriftlich begründeter Rekurs beim Regierungsrat eingereicht werden. Rechtsmittel  
Allfälligen Rekursen wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

Zürich, den 1. September 1986

Direktion der öffentlichen Bauten  
Sigrist

**Schutz der Naturschutzgebiete von überkommunaler  
Bedeutung in Affoltern a. A.  
Planänderung Objekt Nr. 3b**

(vom 13. Januar 1988)

*Die Direktion der öffentlichen Bauten,*

gestützt auf die §§ 203, 206 und 211 des Planungs- und Baugesetzes  
(PBG),

*verfügt:*

I. Die Verordnung zum Schutze der Naturschutzgebiete von überkommunaler Bedeutung in Affoltern a. A. vom 1. September 1986 wird wie folgt geändert:

Disp. 1: Detailplan Mst. 1:1000 für das Objekt Nr. 3b gemäss Beilage zu dieser Verfügung.

II. Gegen diese Verordnung kann innert 20 Tagen nach Mitteilung schriftlich begründeter Rekurs beim Regierungsrat eingereicht werden. Allfälligen Rekursen wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

Zürich, den 13. Januar 1988

Direktion der öffentlichen Bauten  
Honegger



# Verordnung zum Schutz der Naturschutzgebiete von überkommunaler Bedeutung in Affoltern a.A.

Aenderung

BDV Nr. 13 vom 13.1.1988

## Nr.3b Hinter-Bislikon



Zone I Naturschutzzone

